

37. Wann beginnt die Pfändbarkeit eines Anspruchs auf Schlußentschädigung wegen Gewaltschadens nach dem Reichsgesetz zur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewaltschäden (Kriegsschädenschlußgesetz) vom 30. März 1928 (RGBl. I S. 120)?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 30. Oktober 1931 i. S. Firma B. u. Gen.
(Befl.) w. D. D. UG. (Rl.). VII 116/31.

I. Landgericht Kiel.

Der Kaufmann H. war bei Ausbruch des Weltkriegs in Moskau beruflich tätig. Er wurde als Reichsdeutscher gezwungen, unter Zurücklassung eines großen Teils seines Vermögens Rußland zu verlassen. Das Reichsentschädigungsamt hat am 14. Mai 1929 seinen Anspruch auf Entschädigung nach dem Kriegsschädenschlußgesetz vom 30. März 1928 in Höhe eines Grundbetrags von 60000 RM. anerkannt. Die Klägerin hatte am 19. April und 16. Mai 1928 auf Grund mehrerer Urteile gegen H. dessen Anspruch gegen den Reichsfiskus, vertreten durch das Reichsentschädigungsamt, auf Auszahlung einer Entschädigung auf Grund des Kriegsschädenschlußgesetzes und früherer Gesetze in Höhe von 8200 RM. und 30000 RM. nebst Zinsen und Kosten pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Die Beschlüsse sind dem Reichsentschädigungsamt am 23. April und 21. Mai 1928 zugestellt worden. Die drei verklagten Firmen hatten schon im Jahre 1927 Pfändungen gegen H. ausgebracht. In das Reichsschuldbuch sind die Forderung des H. und die Rechte der Klägerin ohne Zusatz, die Rechte der Beklagten als Beschränkungsvermerke eingetragen worden.

Die Klägerin meint, die Pfändungen der Beklagten seien unwirksam, weil zur Zeit ihrer Vornahme keine Forderung des H. gegen das Deutsche Reich bestanden habe. Die Beklagten entgegnen, es habe sich mindestens um eine der Pfändung unterliegende zukünftige Forderung oder um eine pfändbare Anwartschaft gehandelt. Die Klägerin hat beim Landgericht ein Urteil erstritten, welches feststellt, daß ihre Pfandrechte denen der Beklagten vorgehen. Die von den Beklagten unmittelbar eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Klägerin ist zur Erhebung der Feststellungs-klage befugt, weil ihre Pfändung wirksam ist und sie demnach ein Pfandrecht an der Forderung des H. gegen das Deutsche Reich auf Auszahlung der Schlußentschädigung nach dem Kriegsschädenschlußgesetz vom 30. März 1928 erworben hat. Es mag auf sich beruhen, ob der Anspruch des Geschädigten schon mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder erst mit der Festsetzung der Schlußentschädigung entstanden ist. Denn abgesehen von den Art. 5 bis 8 der Durchführungsverordnung vom

7. Juni 1928 (RGBl. I S. 159), die eine Pfändbarkeit des Anspruchs vor der Festsetzung voraussetzen, jedoch als Durchführungsbestimmungen die Pfändbarkeit nicht festsetzen können, ergibt sich aus dem Zusammenhang des Gesetzes, vor allem aus dem Wortlaut des § 14, daß die Übertragbarkeit des Anspruchs und damit auch seine Pfändbarkeit spätestens mit dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnen sollte.

Das Landgericht hat aber auch weiter mit Recht angenommen, die Pfändungen der Beklagten seien unwirksam. Denn erst mit dem Inkrafttreten des Kriegschädenschlußgesetzes entstand ein — wenn auch vielleicht nur zukünftiger — Anspruch des Geschädigten; vorher bestand auch keine pfändbare Anwartschaft. Die jetzt fast einhellige Rechtsprechung (RGZ. Bd. 55 S. 334, Bd. 58 S. 72, Bd. 67 S. 166, Bd. 92 S. 238, Bd. 98 S. 320, bezüglich der Pfändung RGZ. Bd. 74 S. 78, Bd. 82 S. 227 und DZJ. 1904 Sp. 698) und überwiegend auch das Schrifttum (Enneccerus BGB. Bd. 2 § 302 II 2 bei Anm. 12; Dertmann BGB. 5. Aufl. Anm. 1g 7 zu § 399 BGB. und dortige weitere Nachweisungen) nehmen zwar an, eine zukünftige Forderung könne abgetreten und also auch gepfändet werden (a. A. Stein-Jonas Anm. I 1a zu § 829 BPO.), sofern sie bestimmt oder bestimmbar sei — ein Erfordernis, das selbstverständlich ist, weil sich sonst überhaupt nicht feststellen läßt, welche Forderung in Betracht kommen sollte; es handelte sich dabei aber immer um Forderungen, deren Entstehung auf dem Boden des zur Zeit der Abtretung oder der Pfändung geltenden Rechts als möglich erschien. Es fehlte also dort immer nur ein Teil des Tatbestands, an dessen Vorhandensein die Rechtsordnung eine in der Zukunft mögliche Forderung knüpfte. An der Rechtsgrundlage für die Möglichkeit der künftigen Entstehung einer Forderung darf es aber niemals fehlen. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Pfändung eines Anspruchs auf Ersatz von Liquidationsschäden auf Grund des Kriegschädenschlußgesetzes vor dessen Inkrafttreten zulässig war; denn diese Ansprüche und die Ansprüche auf Ersatz von sog. Gewaltsschäden (Schäden infolge Verdrängung aus den abgetretenen Gebieten, infolge des Kriegs in den Kolonien oder infolge von Maßnahmen der feindlichen Mächte gegen Deutsche im Ausland) ruhen auf völlig verschiedenen Rechtsgrundlagen, wenn sie auch öfter in denselben Verordnungen oder Gesetzen geregelt wurden.

Die Liquidationsschäden waren schon nach Art. 297i des Versailler Vertrags vom Deutschen Reich zu ersetzen, und dieser Vertrag wurde am 16. Juli 1919 (RGBl. S. 687) zum deutschen Reichsgesetz erklärt, das sogar der Reichsverfassung vorgeht. Die Ersatzpflicht wurde dann nochmals in §§ 6, 8 des Reichsgesetzes vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1527) ausgesprochen. Das Reichs-entlastungsgesetz vom 4. Juni 1923 (RGBl. I S. 305) beschränkt zwar den Ersatz der Liquidationsschäden, sagt aber in § 1 ausdrücklich: „. . . vorbehaltlich anderweiter Regelung nach Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Reiches“. Die Kriegsschäden-Verordnung vom 28. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1015), das am 20. November 1923 neugefaßte Liquidationsschädengesetz (RGBl. I S. 1148), die Richtlinien über die Gewährung von Nachenschädigungen für Liquidations- und Gewalttshäden vom 25. März 1925 (RMVBl. S. 245) und das Kriegsschädenschlußgesetz, soweit davon Liquidationsschäden betroffen werden, bauen sich also auf den früheren Gesetzen und auf dem gesetzlichen Besserungsschein des Reichs-entlastungsgesetzes auf.

Für Gewalttshäden ist dagegen keine allgemeine Verbindlichkeit zum Ersatz ausgesprochen worden, und auch der Besserungsschein des Entlastungsgesetzes bezieht sich nicht auf sie. Die Entwicklung dieses Anspruchs ist völlig anders. Nachdem ehemals die größten deutschen Bundesstaaten, Preußen und Österreich, ersteres durch die Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 (Pr. GS. S. 255), letzteres durch § 1044 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs, jeden Anspruch auf Ersatz von Kriegsschäden ausgeschlossen hatten, hat das neue Deutsche Reich nach dem Kriege gegen Frankreich 1870/71 unter Ablehnung jedes weiteren Rechtsanspruchs am 14. Juni 1871 drei Gesetze erlassen, die sich mit Entschädigungen befassen (RGBl. 1871 S. 247, 249, 253). Das erste gab Ersatz für Schäden infolge von Beschädigung oder Veranlegung an Mobilien und Immobilien; das zweite gewährte Ersatz für Schiffe und Ladungen, die von Frankreich nicht zurückgegeben worden waren; das dritte ließ Auslandsdeutschen gewisse Beihilfen zukommen, wobei die Motive ausdrücklich den Gedanken ablehnten, daß das Gesetz einen Rechtsanspruch gebe (vgl. Heilfron Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden Band 2 S. 299). Dann bestimmte § 35 des Kriegseistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129), daß für alle durch den Krieg ver-

ursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht oder nicht hinreichend entschädigt würden, „der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung“ und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt“ werde. Hier wurde also ausdrücklich eine Schadenersatzpflicht abgelehnt und auf Sondergesetze verwiesen, deren Erlassung aber auch keineswegs versprochen wurde. Es wird zwar die Meinung vertreten, während des Weltkriegs habe sich der Rechtsatz herausgebildet, daß der Staat zum Ersatz der Kriegsschäden verpflichtet sei (Heilfron a. a. D. S. 445/446); aber dieser Rechtsatz gab keine unmittelbaren Ansprüche gegen das Reich, er sollte nur ein Leitsatz für den Gesetzgeber sein (Heilfron a. a. D. S. 444). Wegen der Schäden, welche Deutsche im Ausland aus Anlaß des Kriegs erlitten hatten — hierbei mag abgesehen werden von der Gesetzgebung über die Wiederherstellung Ostpreußens und den Wiederaufbau der Flotte — ergingen zunächst die Richtlinien der Reichsregierung vom 15. November 1919 (Reichsanz. 1919 Nr. 267), die nur Beihilfen und Unterstützungen gewährten. Die amtliche Begründung dazu stellt ausdrücklich jeden Rechtsanspruch in Abrede (Königsberger und Henrychowski Auslandschäden 1921 S. 21). Am 28. Juli 1921 ergingen dann drei Gesetze über die Verdrängungsschäden, die Kolonialschäden und die Auslandsschäden (RGBl. S. 1021, 1031, 1038). Dort wurde kein voller Schadenersatz gewährt, sondern nur ein Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe jener Gesetze. Für die Auslandsschäden war im allgemeinen der Friedenswert zu ersetzen (§ 3), unter Umständen mit einem Zuschlag, der zur Ersatzbeschaffung erforderlich war (§ 4). Der Anspruch war vererblich und mit Zustimmung der vom Wiederaufbau-Minister bezeichneten Stelle übertragbar und verpfändbar (§ 15); er war auch grundsätzlich pfändbar, wie sich aus § 15 Abs. 2 ergibt. Das Gesetz vom 30. November 1922 (RGBl. I S. 888) hat daran nichts geändert. Die drei Gesetze vom 10. Juli 1923 (RGBl. I S. 591) über dieselben Schäden brachten gleichfalls keine sachliche Änderung. Für Auslandsschäden wurde dort der Ersatz auf das Zehnfache des Friedenswertes erhöht (§ 4) und die Veräußerlichkeit wurde unbeschränkt anerkannt (§ 31). Die Gewalttatschädenverordnung vom 28. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1018) faßte alle drei Schadensarten zusammen und setzte die Entschädigung auf

2/1000 des Friedenswertes in Goldmark fest (§ 7). Während die Gesetze von 1921 und von 1923 Rechtsansprüche gewährten, wurden durch die bereits erwähnten Nachentschädigungs-Richtlinien vom 25. März 1925 die Beträge erhöht, ein Rechtsanspruch darauf aber ausdrücklich verneint (§ 16 Abs. 2 das.). Als die an die Feindmächte zu zahlende Kriegsentuschädigung durch den Dawesplan geregelt worden war, versuchte das Deutsche Reich die Entschädigungen für die Liquidationsschäden in die Beträge dieses Planes einzurechnen; das Haager Schiedsgericht lehnte aber am 8. Januar 1927 diesen Standpunkt ab. Da es sich hierbei nicht um den Ersatz für Gewalttchäden handelte, kann man daraus, entgegen der in der Rechtslehre vertretenen Meinung, für diese Schäden keine Schlüsse ziehen. Am 8. August 1927 wurde dann der Regierungsentwurf des Gesetzes zur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewalttchäden (Kriegschadenschlußgesetz) veröffentlicht, dem am 30. März 1928 die Erlassung des Gesetzes folgte.

Vor diesem Gesetz war also wegen Gewalttchäden nur in den Gesetzen von 1921 und 1923 ein Rechtsanspruch gegeben, er beschränkte sich aber auf Ersatzansprüche in ganz bestimmter Höhe; die Gesetze legten in keiner Weise den Grund zu einem Anspruch auf weitere Entschädigung, ja sie stellten einen solchen Anspruch noch nicht einmal in Aussicht, wie es etwa bei den Liquidationsschäden durch das Reichsentlastungsgesetz geschehen war. Man mag das Schlußgesetz als ein Abrechnungsgesetz bezeichnen, dann aber nicht in dem Sinne, daß es einen schon vorher gespannten Rahmen durch weitere Abrechnung ausfüllte, sondern nur in dem Sinne, daß es einen vorher rechtlich begrenzten Rahmen weiter spannte und auf der Grundlage der früheren Gesetze einen neuen Anspruch gab. Daß eine Übertragung und also auch eine Pfändung des Anspruchs nach Erlassung des Gesetzes zulässig sein sollte, ergibt sich — wie schon erwähnt — aus § 14 das., der von der Gewährung einer erhöhten Stammentschädigung und eines Zuschlags nach der Übertragung spricht, also eine Übertragung vor der Festsetzung voraussetzt und damit für zulässig erklärt. Für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Übertragung vor Inkrafttreten des Gesetzes ergibt sich aber aus diesem nichts. Es fehlt also eine gesetzliche Vorschrift über die Übertragbarkeit vor Inkrafttreten des Gesetzes. Da sich alle früheren Gesetze auf bestimmte Beträge beschränkten, bestand mithin, soweit das Kriegs-

schädenschlußgesetz neue Beträge festsetzte, vor seinem Inkrafttreten höchstens eine Hoffnung der Geschädigten auf weitere Entschädigung; ein Rechtsboden für einen dahingehenden Anspruch war aber nicht gegeben. Unter diesen Umständen kann von der Pfändbarkeit eines zukünftigen Anspruchs vor Inkrafttreten jenes Gesetzes keine Rede sein, da für einen zukünftigen Anspruch jede Rechtsgrundlage fehlt.

Vor dem Inkrafttreten des Kriegschädenschlußgesetzes bestand aber auch keine Anwartschaft, die etwa hätte gepfändet werden können (so Blumenthal in JW. 1928 S. 1967). Auch eine Anwartschaft kann nur auf dem Boden des objektiven Rechts erwachsen, und ein solcher Boden war eben hier nicht vorhanden.